

Mitglied in einer KV – was heißt das für mich?

Basisinformationen zur Kassenärztlichen Vereinigung

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sollten ihre Rechte in der KV wahrnehmen

Der Anteil angestellter Ärztinnen und Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), Berufsausübungsgemeinschaften und Einzelpraxen steigt seit Jahren und liegt aktuell bei etwa 28 Prozent. Die spezifischen Interessen dieser wachsenden Gruppe finden aber in der Arbeit und den Entscheidungen der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen zu wenig Berücksichtigung. Dabei sind neben den selbstständig niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und den ermächtigten Klinikärztinnen und -ärzten auch die angestellten Ärztinnen und Ärzte Mitglied der KV, wenn sie nach § 77 Abs. 3 SGB V mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 10 Wochenstunden und damit einem halben Versorgungsauftrag tätig sind.

Derzeit werden die KV-Vertreterversammlungen noch von den selbstständig niedergelassenen Ärzten bestimmt, die Gruppe der Angestellten ist nicht ausreichend vertreten. **Das muss sich ändern – an den diesjährigen Wahlen zu den Vertreterversammlungen der KV sollten deshalb alle wahlberechtigten angestellten und auch alle ermächtigten Ärztinnen und Ärzte teilnehmen.** Nur wenn sich die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen ändert und die tatsächlichen Verhältnisse in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung widerspiegelt, findet die Stimme der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie der ermächtigten Krankenhausärzte auch Gehör. Die Landesverbände des Marburger Bundes unterstützen ihre Mitglieder bei Kandidaturen und helfen engagierten Mitgliedern dabei, Kolleginnen und Kollegen für die Wahlen zu gewinnen.

Aufgaben der KV

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht nur für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung zuständig. In der regionalen KV werden auch die wesentlichen Entscheidungen über Honorare und Vergütung der ärztlichen Leistungen getroffen. Die KV ist zudem verantwortlich für Qualitätssicherungsmaßnahmen in den einzelnen Fachrichtungen sowie für die Organisation und Kontrolle der Abrechnung.

Vertreterversammlung und Vorstand

Oberstes Gremium der KV ist die **Vertreterversammlung (VV)**, sie wird für sechs Jahre gewählt.

Jedes KV-Mitglied kann sich zur Wahl stellen und auch selbst wählen.

Die Amtsperiode der KV-Vorstände beträgt regulär ebenfalls sechs Jahre.

Während dem KV-Vorstand die Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen obliegt, ist es Aufgabe der Vertreterversammlung, den dafür notwendigen Meinungsbildungsprozess KV-intern zu gestalten und zu steuern. Gleichzeitig kontrolliert die VV das Vorstandshandeln. Die Beschlüsse der VV sind für den Vorstand entsprechend handlungsleitend.

Aktiv in den KV-Gremien engagieren!

Alle Ärztinnen und Ärzte einer KV sind berechtigt und aufgerufen, sich in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen zu engagieren. Um sich als angestellter Arzt oder angestellte Ärztin aktiv, zum Beispiel in einer Fachkommission oder einem der vielen Ausschüsse, zu engagieren ist es in den meisten Fällen nicht Voraussetzung, Mitglied der Vertreterversammlung zu sein.